

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sabine Bangert (GRÜNE)

vom 07. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Mai 2018)

zum Thema:

Bibliotheken in Berlin III – Sonntagsöffnung der Zentral- und Landesbibliothek

und **Antwort** vom 23. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2018)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Frau Abgeordnete Sabine Bangert (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 14 949

vom 07. Mai 2018

über **Bibliotheken in Berlin III – Sonntagsöffnung der Zentral- und Landesbibliothek**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

„Die Amerika-Gedenkbibliothek (AGB) öffnet seit 24.09.2017 jeden Sonntag von 11.00 – 17.00 Uhr im Rahmen eines wöchentlich wechselnden Veranstaltungsprogramms für Sie die Türen.“
(<https://www.zlb.de/veranstaltungen/agbsonntagsoffen.html>)

1. Wer erbringt für die Zentral- und Landesbibliothek (zlb) Dienstleistungen im Rahmen der Sonntagsöffnung (bitte für vergangene Sonntagsöffnungen und für aktuell bestehende Planungen auflisten)? Welche vertraglichen Verhältnisse (insbesondere abhängige Beschäftigungsverhältnisse) bestehen zwischen der zlb und den Dienstleistenden sowie ggf. zwischen den Dienstleistenden und Dritten?

Zu 1.:

Das Angebot der Veranstaltungen am Sonntag wird durch Dienstleistungen Dritter getragen, es gibt keine zur Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB) abhängigen Beschäftigungsverhältnisse. Diese Dienstleistungen Dritter sind ein Reinigungsdienstleister, ein Wachschatzdienstleister und ein Veranstaltungsbüro.

2. Welche Dienstleistungen werden im Rahmen der Sonntagsöffnung an der zlb erbracht? Wie unterscheidet sich der Dienstleistungskatalog vom Dienstleistungsspektrum der zlb an anderen Wochentagen?

Zu 2.:

Am Sonntag werden keine personalgestützten bibliothekarischen Dienstleistungen angeboten. Alle personalgestützten Dienstleistungen beziehen sich auf die Veranstaltungen in der ZLB.

3. Welches inhaltliche Konzept liegt der Sonntagsöffnung der zlb zugrunde? Wie steht dieses Konzept im Zusammenhang mit Stiftungszweck und Aufgaben der zlb nach §2 ZLBG? Wenn ein schriftliches Konzept existiert: Bitte um Übermittlung!

Zu 3.:

Das inhaltliche Konzept wird laufend gemeinsam mit dem Veranstaltungsbüro in Gesprächen weiterentwickelt. Ziel der Veranstaltungssonntage ist es, die Veranstaltungen und Bibliotheksräume am Sonntag für die Berliner Bevölkerung zugänglich zu machen. Zudem soll der Sonntag Akteurinnen und Akteuren der Stadtgesellschaft ermöglichen, sich sukzessive selbst in das Veranstaltungsprogramm einzubringen. Die ZLB entwickelt zusammen mit dem Veranstaltungsbüro Veranstaltungsformate, die die Besucherinnen und Besucher motivieren, eigene Angebote für die anderen Anwesenden anzubieten. Damit wird der Veranstaltungssonntag auch zum Experiment für eine neue partizipative Bereicherung von Bibliotheksfunktionen durch die Zivilgesellschaft. Insofern steht die Sonntagsöffnung in einem engen Zusammenhang mit der Aufgabe der ZLB, Multiplikator von Wissen in der Stadt und für die Stadt zu sein. Mit den Veranstaltungssonntagen kommt die ZLB insbesondere auch der Aufgabe aus § 2 Satz 5 Gesetz über die Errichtung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (Zentralbibliothekstiftungsgesetz – ZLBG) nach: „Sie wirkt als bezirksübergreifendes Medien- und bibliothekarisches Innovationszentrum.“.

3. Durch wen wird die Sonntagsöffnung der zlb innerhalb der zlb geplant und koordiniert? Wie hoch ist der Planungs- und Koordinationsaufwand, der für dieses Angebot beim hauptamtlichen Personal der zlb anfällt?

Zu 3. (siehe Ihre Nummerierung):

Die Planung der Veranstaltungen ist jeweils abhängig vom Inhalt und der Art der jeweiligen Veranstaltung. Der diesbezügliche Aufwand lässt sich nicht pauschal beziffern und das jeweilige Personal nicht pauschal benennen, denn abhängig von der jeweiligen Veranstaltung werden Vorbereitungen durch unterschiedliche Fachbereiche der ZLB erforderlich.

4. Kann der Senat ausschließen, dass für die Koordination der Dienstleistungen im Rahmen der Sonntagsöffnung der zlb Abstimmungsprozesse zwischen den Dienstleistenden und dem hauptamtlichen Personal der zlb an Sonntagen stattfinden, die als Arbeitszeit zu werten sind?

Zu 4.:

Wenn hauptamtliches Personal eingesetzt werden muss, dann wird es zur Durchführung von Veranstaltungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben eingesetzt. Das ist arbeitsrechtlich am Sonntag auch für Bibliotheken zulässig.

5. Wie bewertet der Senat die Sonntagsöffnung an der zlb im Zusammenhang mit §9 Absatz 1 Satz 1 ArbZG?

Zu 5.:

Die Veranstaltungen entsprechen der Zwecksetzung der Teilnahme am sozialen oder kulturellen Leben, die gerade durch die Sonn- und Feiertagsruhe gewährleistet wird.

Hier gilt §10 Absatz 1 Nr. 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Danach gilt die Ausnahmeregelung der Norm für Musikaufführungen, Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und andere ähnliche Veranstaltungen. Erlaubt sind insofern alle vor Publikum stattfindenden Veranstaltungen und Darbietungen von Film, Theater, Musik und Schaustellern etc., sowie Ausstellungen von Gemälden, Skulpturen oder gar lebender Bilder, Vorträge oder Vorführungen. Grundsätzlich sollen die Veranstaltungen der Zwecksetzung der Teilnahme am sozialen, kulturellen oder religiösen Leben entsprechen, die gerade durch die Sonn- und Feiertagsruhe gewährleistet wird. Da die Sonntagsveranstaltungen der ZLB dieser Zwecksetzung entsprechen, sind die Veranstaltungssonntage und die diesbezügliche Öffnung nach § 10 Nr. 5 ArbZG zulässig.

6. Was unternimmt der Senat, um eine korrekte Anwendung des Arbeitszeitgesetzes im Rahmen der Sonntagsöffnung der zlb zu gewährleisten? Was unternimmt die Zentral- und Landesbibliothek?

Zu 6.:

Die Zentral- und Landesbibliothek Berlin hält sich an die Gesetze und deren geregelte Ausnahmetatbestände.

7. Hält es der Senat für erstrebenswert, eine Sonntagsöffnung von Bibliotheken unter Einsatz hauptamtlicher Beschäftigter im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes zu ermöglichen?

Zu 7.:

Die Sonntagsöffnung von Bibliotheken wird im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes geregelt und unterliegt damit der Bundesgesetzgebung. Verschiedene Initiativen der Fachebene und der politischen Ebene bis hin zum Bundesrat, haben in der Vergangenheit nicht zum gewünschten Erfolg geführt.

Aus kultur- und bibliothekspolitischer Sicht hält der Senat die Sonntagsöffnung der Berliner Öffentlichen Bibliotheken auch weiterhin für erstrebenswert.

Berlin, den .05.2018

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa